

Satzung des Vereins
FÖRDERER DER BIERKULTUR e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen "FÖRDERER DER BIERKULTUR". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 6100 Darmstadt, Erlenweg 5.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Gerichtsstand ist Darmstadt.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist das Testen, Bewerten und Katalogisieren verschiedener Biersorten nationaler und internationaler Herkunft. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Förderung der Braukunst, sowie durch die Unterstützung und Durchführung von adäquaten Veranstaltungen und geselligen Zusammenkünften.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Durch eine Anhebung des Verbraucherniveaus soll mittelbar der fortschreitenden Zentralisierung auf dem Brausektor entgegengewirkt werden.
- (3) Weiterhin soll auf der Grundlage der bereits getesteten 2350 Biersorten eine lückenlose Archivierung aller weltweit vorhandenen Brauprodukte auf einer Hopfen- und/oder Malzbasis mit der Bezeichnung 'BIER' im weitesten Sinne angestrebt werden. Damit soll ein bleibendes Dokument der quantitativ stark rückläufigen Brauereiproduktpalette geschaffen werden. Die Archivierung erfolgt wie seither mit Hilfe einer EDV-Anlage.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Testveranstaltungen finden ausschließlich zur Erreichung der in Abs. 1 bis 3 genannten Ziele statt. Mittel des Vereins - z.B. Biersorten, Programmausdrucke, Geräte, Software, usw. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch Abhalten von Test- oder Arbeitstreffen und ähnlichen Veranstaltungen sowie der Durchführung von gemeinsamen Ausflügen, die in der Regel auch der Beschaffung neuer Biersorten dienen.
- (2) Das Nähere wird in einer Testordnung (TO) geregelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Testendes Vereinsmitglied kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person werden.
- (2) Juristische Personen sowie ein nicht rechtsfähiger Verein können nur als nichttestende Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (4) Über den schriftlichen Antrag (Beitrittsantragsformular Vordrucknummer VN001 der Vordruckverordnung VV) entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 12 Abs. 2d.
- (5) Die Beitrittserklärung der Gründungsmitglieder ist entbehrlich. Ihr Beitritt erfolgt automatisch mit Inkrafttreten der Satzung.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- (7) Ehrenmitglied kann werden, wer durch fachbezogenes Wissen oder praktische Erfahrung und ehrenwerte Tätigkeiten im Sinne des in § 2 Abs. 1 bis 3 genannten Vereinszweckes tätig wurde.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird ermächtigt, durch Beschluß gemäß § 12 Abs. 2d eine Abstufung der Mitgliedschaft (testende und nichttestende Mitglieder) vorzunehmen.

§ 5 Mitgliedsausweis

- (1) Der Nachweis der Mitgliedschaft ist durch die Vorlage eines vom Vorstand auszuhändigenden Mitgliedsausweises (VN002 VV) zu führen.
- (2) Soweit ein Beschluß im Sinne des § 4 Abs. 8 ergeht, ist die Art der Mitgliedschaft durch eine entsprechende Kennzeichnung des Mitgliedsausweises festzulegen.
- (3) In den Fällen des § 6 ist der Mitgliedsausweis vom Mitglied an den Vorstand zurückzugeben oder kann von diesem eingezogen werden. Sechs Wochen nach Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Gültigkeit des Ausweises automatisch.
- (4) An testende Nichtmitglieder kann eine Testteilnahmeberechtigungskarte ausgegeben werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod eines Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von mindestens sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe ist für Gründungsmitglieder sowie testende Mitglieder auf monatlich DM 10,- und für nichttestende Mitglieder auf monatlich DM 5,- festgelegt, vorbehaltlich eines Beschlusses gemäß § 4 Abs. 8. Andere Testteilnehmer sind gehalten, einen Betrag in Naturalien zu entrichten.
- (3) Der Beitrag ist monatlich im voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird für die Gründungsmitglieder nicht erhoben. Andere Antragsteller sollten Naturalien in nicht unerheblichem Umfang vorweisen.
- (5) Darüberhinaus können für die Zwecke des Vereins freiwillige Spenden geleistet werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 9)
- b) die Mitgliederversammlung (§ 11, § 12)

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Testratvorsitzenden
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer
- (2) Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (3) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit Beendigung der Mitgliedschaft. Der Vorstand wird ermächtigt, für die laufende Amtsperiode ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (4) Die Beschlußfassung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit bei einer beschlußfähigen Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.
- (5) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich durch.

§ 10 Vertretung und Beschränkungen

- (1) Der Verein wird von dem 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, zur Durchführung einzelner Vorstandsbeschlüsse einem dritten oder einem seiner Mitglieder eine entsprechende Generalvollmacht zu erteilen.
- (3) Die Vertretungsmacht der Vertretenden nach Abs. 1 und 2 ist mit Wirkung gegen Dritte auf Geschäfte bis zu einer Höhe von DM 2.000,- beschränkt. Darüber hinaus gehende Geschäfte bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung (§ 12 Abs. 2f).

§ 11 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in den letzten drei Monaten des Kalenderjahres
 - c) wenn die jährliche Testquote erheblich unter die des Vorjahres abzusinken droht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand (vertreten durch den Schriftführer; Generalvollmacht im Sinne des § 10 Abs. 2) schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu berufen.
- (3) Die Berufung der Mitgliederversammlung muß bei Bedarf neben der Tagesordnung auch die etwaige Anzahl der Testsorten bezeichnen.

§ 12 Beschlußfassung

- (1) Beschluß- und testfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Für die Testfähigkeit können Ausnahmen zugelassen werden (siehe TO).
- (2) Zu folgenden Beschlußfassungen ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich:
 - a) Auflösung des Vereins
 - b) Änderung der Satzung
 - c) Wahl des Vorstands
 - d) Aufnahme eines Mitgliedes
 - e) Ausschluß eines Mitgliedes im Wege des § 6 Abs. 4.
 - f) Zustimmung von Geschäften über DM 2.000,-
 - g) Festsetzung von Jahres- bzw. Monatsbeiträgen
 - h) Zielbestimmung von gemeinsamen Beschaffungsfahrten.

Für diese Beschlüsse ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

- (3) Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Jedoch müssen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein. Stimmberechtigt sind alle Gründungsmitglieder sowie alle testenden Mitglieder.

§ 13 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.
(2) Die Niederschrift ist von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Eine notarielle Beurkundung ist entbehrlich.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (§ 12 Abs. 2a).
(2) Die Liquidation kann erfolgen, sofern keine Testbasis mehr vorhanden ist.
(3) Die Auflösung erfolgt durch den Vorstand.
(4) Das Vereinsvermögen soll zur Aufbewahrung und Unterhaltung der Archivunterlagen verwendet werden. Diese selbst gehen in das Alleineigentum des Herrn Hans-Joachim Köbler (Schriftführer und Archivar) über.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde mit Beschluß der Gründer- und Mitgliederversammlung vom 10.10.1980 einstimmig beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Darmstadt, den 10. Oktober 1980

(Willi Köbler - 1. Vorsitzender)

(Wolfgang Engelhardt - 2. Vorsitzender)

(Jessica Neuschitzer - Testratvorsitzende)

(Margarethe Köbler - Schatzmeister)

(Hans-Joachim Köbler - Schriftführer)

(Margarita Köbler)

(Kurt Neuschitzer)

Satzungsänderungen nach erfolgter Eintragung

- a) Änderung des Mitgliedsbeitrages
Änderung von § 7 Abs. 2 durch Beschluß gemäß § 12 Abs. 2g auf der 7. Mitgliederversammlung am 06.06.1981 mit Wirkung zum 01.07.1981:
§ 7 Abs. 2 (Neufassung)
(2) Seine Höhe ist für Gründungsmitglieder sowie testende Mitglieder auf monatlich DM 15,-- und für nichttestende Mitglieder auf monatlich DM 8,-- festgelegt, vorbehaltlich eines Beschlusses gemäß § 4 Abs. 8. Andere Testteilnehmer sind gehalten, einen Betrag in Naturalien zu entrichten.
- b) Änderung des Mitgliedsbeitrages
Änderung von § 7 Abs. 2 durch Beschluß gemäß § 12 Abs. 2g auf der 24. Mitgliederversammlung am 26.12.1991 mit Wirkung zum 01.01.1992:
§ 7 Abs. 2 (Neufassung)
(2) Seine Höhe ist für Gründungsmitglieder sowie testende Mitglieder auf monatlich DM 20,-- und für nichttestende Mitglieder auf monatlich DM 10,-- festgelegt, vorbehaltlich eines Beschlusses gemäß § 4 Abs. 8. Andere Testteilnehmer sind gehalten, einen Betrag in Naturalien zu entrichten.

Bemerkungen zur Entstehung der Satzung

Überarbeitung der Originalfassung vom 10.10.1980

Stand 10.02.1981 (1. Rückkehr vom Amtsgericht Darmstadt mit einigen kleinen Änderungen)

Eintragung des Vereins am 14.04.1981 (Registergericht: Amtsgericht Darmstadt - Nr. 1629)

Inkl. Satzungsänderungen nach erfolgter Eintragung.

ã **FDB e.V.**